Die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.08.2022 folgende Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm "Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien" vom 08.09.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.09.2022 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm
"Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien"
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 08.09.2016 (berichtigt am 11.11.2016),

mit Änderungen vom 14.02.2017, 19.07.2017 (berichtigt am 29.08.2017, korrigiert am 20.02.2018), 27.09.2018, 13.08.2019, 30.07.2020 (berichtigt am 12.10.2020), 14.09.2021 und 22.09.2022

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

#### Übersicht

	Erster Teil: Allgemeines
§ 1 § 2	Zweck der Prüfung Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3	Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)
§ 4	Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ <del>5</del>	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Bestehen und Nichtbestehen
	Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 8	Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Fernstudium
§ 10	Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 11	Anmeldung
§ 12 § 13	Wiederholung Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 13 § 14	Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 15	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 16	Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17	Leistungspunkte und Module
§ 18	Gesamtnotenbildung
§ 19	Zertifikate und Bescheinigungen
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21	Verfahrensvorschriften
	Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 22	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

#### **Erster Teil: Allgemeines**

#### § 1 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien um das gewählte Dritte Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt an Gymnasien. <sup>2</sup>Die Anforderungen an dieses Zertifikatsprogramm sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

#### § 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms

<sup>1</sup>Das Studium des Dritten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen Studium dieses Studienfaches in einem Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt mindestens 95 ETCS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden und beinhaltet auch die Fachdidaktik.

#### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>3</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien zuständig.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan der beteiligten Fächer sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 16 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

#### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, und Wahlmodulen nach Anlage 1. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog beziehungsweise aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist in der Regel in zwei Phasen unterteilt. <sup>2</sup>Die Einführungsphase im Umfang von circa 50 Leistungspunkten entspricht dem Studienprogramm des Faches im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und die Vertiefungsphase im Umfang von circa 45 Leistungspunkten entspricht dem Studienprogramm des Faches im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. <sup>3</sup>Die Studienanteile des Fachpraktikums und der Bildungswissenschaft entfallen.

- (3) <sup>1</sup>Die Einführungsphase des Zertifikatsprogramms soll in der Regel vor Beginn der Vertiefungsphase abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Mögliche Abweichungen von dieser Einteilung sind in Anlage 1 geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Ist das gewählte Fach eine Fremdsprache, so ist dafür in einem Land in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. <sup>2</sup>Ist bereits im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien eine Fremdsprache mit Auslandsaufenthalt studiert worden, entfällt der Auslandsaufenthalt im Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien.
- (5) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

#### § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Zertifikatsprogramms "Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien" Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät, der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. <sup>5</sup>Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

#### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

#### § 7 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 12 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Zertifikatsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

#### § 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>4</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>6</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 19 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 21 Absatz 1 ist zu beachten.

#### § 9 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

#### Dritter Teil: Prüfungsverfahren

#### § 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Zertifikatsprogrammen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in das betreffende Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Zweifachbachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Lehramtsmasterstudiengangs, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Zertifikatsprogramms vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Zertifikatsprogramm nicht wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Prüfung in der Vertiefungsphase kann erst nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder gleichwertigem Abschluss erfolgen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Vertiefungsphase sieht vor, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.

#### § 11 Anmeldung

Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes erfolgen.

#### § 12 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 17 Absatz 2 Satz 2 und § 17 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>4</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>5</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. <sup>6</sup>Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 11 Satz 1) erfolgen.

(3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note "nicht ausreichend" oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung "nicht bestanden" nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten in der Regel nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung "bestanden" vergeben werden. ⁵Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Anwendung gefunden hat. ⁵Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁵§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach der für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt. <sup>5</sup>Studierende des Faches Musik müssen die Abmeldung auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.
- (2) <sup>1</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabetermin die Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend §12 Absatz 1 Satz 4der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>3</sup>Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. <sup>4</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei mündlichen Prüfungen oder sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegen Form zu erklären. <sup>3</sup>Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach §3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ¬Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>2</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. <sup>3</sup>Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

#### § 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.
  - <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
  - 1,0; 1,3 = "sehr gut" = eine besonders hervorragende Leistung,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = "gut" = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
  - 2,7; 3,0; 3,3 = "befriedigend" = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 3,7; 4,0 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, 5,0 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
  - <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 18 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. <sup>4</sup>Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
  - 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
  - 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
  - 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert
  - 2,0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
  - 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
  - 2,7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
  - 3,0 = "befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
  - 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,
  - 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
  - 4,0 = "ausreichend" (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

#### § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ne 12 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 16 Absatz 1 Satz 4 handelt.

#### § 17 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Innnerhalb des gewählten Faches können jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 18 Absatz 1 und 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodule auf Antrag abgebrochen werden.

#### § 18 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Prüfungen in Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden als Zusatzmodule auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 19 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die nach Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: "sehr gut",
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: "gut",
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: "befriedigend",
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: "ausreichend",
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: "nicht bestanden".

<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Die Modulnote wird sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsieht als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleitungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Die Modulnote oder die Modulnotengruppe wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

#### § 19 Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Prüfung werden ein Zertifikat sowie ein Verzeichnis der bestandenen Module ausgestellt.
- (2) ¹Das Verzeichnis der bestandenen Module weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Als Tag des Bestehens der Zertifikatsprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 18 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁴Das Ausstellungsdatum für das Zertifikat und das Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall des § 7 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

#### § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zertifikats zu stellen.

#### § 21 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
  - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  - 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### Vierter Teil: Schlussvorschriften

#### § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) ¹Studierende des Drittfaches Philosophie mit Studienbeginn vor dem 01.10.2021 können die Durchführung ihrer Prüfung gemäß der fachspezifischen Anlage vom 12.10.2020 beantragen. ²Ein begründeter Antrag auf Durchführung der Prüfung gemäß der genannten fachspezifischen Anlage ist bis zum 01.11.2022 an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ³Prüfungs- und Studienleistungen nach der genannten fachspezifischen Anlage können in begründeten und durch das nach § 3 zuständige Organ genehmigten Ausnahmefällen bis zum 30.09.2023 erbracht werden.
- (4) ¹Studierende des Drittfachs Werte und Normen mit Studienbeginn vor dem 01.10.2022 können die Durchführung ihrer Prüfung gemäß der fachspezifischen Anlage vom 14.09.2021 beantragen. ²Ein begründeter Antrag auf Durchführung der Prüfung gemäß der genannten fachspezifischen Anlage ist bis zum 01.11.2022 an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ³Prüfungs- und Studienleistungen nach der genannten fachspezifischen Anlage können in begründeten und durch das nach § 3 zuständige Organ genehmigten Ausnahmefällen bis zum 30.09.2024 erbracht werden.

#### Anlagenverzeichnis

#### Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms "Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien"

- 1.A Chemie
- 1.B Darstellendes Spiel
- 1.C Deutsch
- 1.D Englisch
- 1.E Evangelische Religion
- 1.F Katholische Religion
- 1.G Mathematik
- 1.H Philosophie
- 1.I Physik
- 1.J Politik-Wirtschaft
- 1.K Sport
- 1.L Werte und Normen

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-L.1. Pflichtmodule
- 1.A-L.2. Wahlpflichtmodule
- 1.A-L.3. Wahlmodule

#### Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1: Definitionen
- 2.2: Glossar

#### Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

#### Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

#### Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms "Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien"

#### 1.A Chemie

Die Abkürzung "SWS" steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Laborübungen (LÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für die Laborübungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Übungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

## Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

#### 1.A.1.a: Pflichtmodule in der Einführungsphase

Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Studierende mit dem Erst- oder Zweitfach Mathematik müssen das Modul "Rechenmethoden der Chemie 1" nicht belegen. Studierende mit dem Erst- oder Zweitfach Physik müssen die Module "Experimentalphysik 1" und "Rechenmethoden der Chemie 1" nicht belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul "Physikalische Chemie 2" muss der Nachweis zum Modul "Mathematik" äquivalenten Studienleistung erbracht werden. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Laborübungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung zu Laborübungen trifft die Leiterin oder der Leiter der Laborübungen.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" herangezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie Übung (2 SWS) Allge- meine Chemie	1	-	K 180	-	8
Allgemeine Chemie 2	LÜ+S (8 SWS) Allge- meine Chemie	1	-	LÜ Allgemeine Chemie mit Abschluss-kollo- quium	-	7
Analytische	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I	1		LÜ Analytische Chemie	K 60	7
Chemie 1	LÜ+ (5 SWS) Analyti- sche Chemie I	2	-	١		1
Analytische Chemie 2	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II LÜ+S (5 SWS) Analy- tische Chemie II	2	-	LÜ Analytische Chemie II	K 60	7
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Chemie der Elemente Übung (1 SWS) zur VL Chemie der Ele- mente	2	-	K 180	-	5
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Thermodynamik für Lehramt Übung (2 SWS) zur VL Thermodynamik für Lehramt	2	-	K 180	-	7

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Rechen-me- thoden in der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I Übung (2 SWS) zur VL Rechenmethoden der Chemie I	1	-	K 120	-	5
Experimental- physik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I Übung (1 SWS) zur VL Experimentalphy- sik I	1	-	K 120	-	4
Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Che- miedidaktik	2	-	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio	VbP (PF)	4
Fachdidaktik Chemie 2	Übung und Seminar (4 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	3,4,5	-	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenz-übungen	VbP (SE oder	6
Crienile 2	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemie-unterricht	3,5		Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio1	PF)	
Ersatzmodul Rechen-me- thoden in der Chemie 1/ Ex- perimental- physik 1	Weitere LV im Ge- samtumfang von 4 bis 9 LP aus dem Ange- bot für den Bachelor- studiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelorstudien- gang Chemie	Lt. PO für den Bachelor- Studiengang Chemie	Keine	4-9
Summe					•	60

## Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
LÜ Modul Allgemeine Chemie 2	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1
LÜ Analytische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2
LÜ Analytische Chemie 2	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2

## 1.A.1.b: Pflichtmodule in der Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studienleistungen	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Struktur und Reaktivi- tät Organischer Ver- bindungen Übung (1 SWS) zur VL Struktur und Reak- tivität Organischer Verbindungen	3	ı	K 180	-	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (1 SWS) Synthese und Reakti- onsmechanismen LÜ+S (9 SWS) Grund- lagenpraktikum Orga- nische Chemie	4	Abgeschlosse- nes LÜ+S aus Organische Chemie 2 für Lehramt	LÜ+PR Grundlagen- praktikum Organische Chemie	K 120	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studienleistungen	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	LÜ+Seminar (6 SWS) Grundlagenpraktikum Anorganische Synthe- sechemie für Lehramt	3	Abgeschlosse- nes Ü+S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	LÜ + PR Grundlagen- praktikum Anorgani- sche Synthesechemie	MP 30	6
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	LÜ+Seminar (9 SWS) Grundlagenpraktikum Anorganische Synthe- sechemie		Abgeschlosse- nes Ü+S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	LÜ+PR Grundlagen- praktikum Anorgani- sche Synthesechemie	MP 30	9
	S und Übung (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Ex- periment	1	-	Präsenz-, Haus- und Schul-übungen	VbP (SE)	8
Fachdidaktik Chemie 3	S (2 SWS) Didakti- sche Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Haus- und Präsenz- übungen	-	
	S (1 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwis- senschaft	1	-	Haus- und Präsenz- übungen	-	
Summe						38

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
LÜ Modul Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene LÜ aus Analytische Chemie 1+2
LÜ Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Rechenmethoden der Chemie 1
LÜ Organische Chemie 2 für Lehramt	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 2, Organische Chemie 1, Abgeschlossene LÜ aus Analytische Chemie 1+2

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

- entfällt -

## 1.B Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (SUH) und TU Braunschweig (TU BS).

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studienleistung	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte
M 1	4 Übungen	1-2		4	-	40
Grundlagen szeni- scher Praxis	Grundlagen szenischer Praxis	1-2	-	1	VbP	10
M 2	M 2.1 Seminar Arbeitstechni- ken			1		
Grundlagen künst- lerisch-wissen- schaftlichen Arbei-	M 2.2 Übung Veranstaltungstechnik	1-2	-	1	HA 10-15 in M 2.1 oder M 2.3	8
tens	Seminar: Reflexion theatraler Praxis			1		
M 3 Angeleitete Künst-	1 Projekt	1-3	-	-	VbP	12
lerische Praxis	Kolloquium oder Seminar			1	-	
	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte		-	1	HA 10-15 oder K 120	
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie	1-3		1		10
	M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters			1		
M 5	M 5.1 Übung Aufführungs- analyse		-	1	HA 10-15 oder K 120	
Formen des Ge- genwarts-	M 5.2 Seminar Dramenana- lyse	1-3		1		8
theaters	M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters			1		
M 6 Theorie und Praxis	M 6.1 Seminar Orientierungs- wissen Theaterpädagogik	1-3	-	1	VbP	5
der Theaterpädago- gik	M 6.2 Übung Spielleitung			1	(unbenotet)	_
	M 7.2.1 Seminar Unterrichts- entwürfe und -planung, Lern- ziele und Leistungskriterien			1		
M 7.2 Darstellendes Spiel	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Ge- schichte und Gegenwart	2-4	-	1	HA 10 und VbP	10
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstver- ständnis des Theaterlehrers			1		
M 8.1 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen	2/4	-	1	-	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studienleistung	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte
M 9.1 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium im größeren Umfang	3-4	-	-	VbP (unbenotet)	9
M 10 Eigenständige	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	3-4	-	-	VbP	12
künstlerische Pra- xis	Kolloquium					
	MM1.1 Gegenwartstheater im kulturellen Prozess			1		
MM 1 Gegenwarts- theater und Thea-	MM 1.2 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext	3-4	-	1	HA 15 oder K 120	8
terpädagogik	MM 1.3 Theater und Diversität			1		
Summe	•					98

## Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

## Anlage 1.B.3: Wahlmodule

– entfällt –

## 1.C Deutsch

Sofern nicht anders festgelegt, können Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. In dem Fall wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2 - L 4, S 2 - S 5 und D 2 erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Einführung in die Literatur-	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorle- sung* od. Seminar)	1		К	-	10
wissenschaft I	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Semi- nar)	1	-	-	HA 10-15	10
L 2 Einführung in die Literatur-	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar)	2	-	К	-	10
wissenschaft II	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)			-	HA 10-15	
S 1 Einführung in die Sprach- wissenschaft	Seminar Einführung in die Sprachwissenschaft (4 SWS)	1	-	1	K oder MP 20-30 oder HA 10- 15	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Seminar Syntaktische Analyse	2	-		K oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Übung zur Syntakti- schen Analyse			1	-	
D 1 Einführung in	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)		-	1	HA 10-15 oder K	
die Fachdidaktik	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	1-3		1	oder MP 20-30 o- der VbP	10
D 2 Fachdidaktik	Lehrveranstaltung in der Literaturdidaktik     oder     der Sprachdidaktik	2-4	-	1		5
Summe						55

<sup>\*</sup> Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

<sup>\*\*</sup> Die Vorlesung zu L 2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

## Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Studierende müssen vier Wahlpflichtmodule belegen, davon sind zwei literatur- und zwei sprachwissenschaftliche Module zu wählen.

Bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung muss der Nachweis von zwei Fremdsprachen erbracht worden sein. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleis- tung	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte	
L 3 Literatur-	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	3-4		1	HA 10-15	10	
geschichte	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)	3-4	-	I	HA 10-13	10	
	Vorlesung od. Seminar						
L 4 Medien – Kul- tur – Wissen	Seminar	3-4	-	1	HA 10-15	10	
S 3 Deutsch in Geschichte und	Vorlesung od. Seminar	3-4	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA 10-15 oder K oder MP 20- 30 oder VbP	10	
Gegenwart	Seminar						
S 4 Deutsch in	Vorlesung od. Seminar		Erfolgreich absolviertes Modul S 1	Ertolgrouch abool		HA 10-15 oder	
Gebrauch, Gesell- schaft und Medien	Seminar	3-4		1	K oder MP 20- 30 oder VbP	10	
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremd- sprache	S 5.1 Grundlagen	3-4	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	-	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10	
	S 5.2 Vertiefung			1	-		
Summe							

## Anlage 1.C.3: Wahlmodule

– entfällt –

## 1.D Englisch

Bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung wird ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt. Ferner muss der Nachweis einer weiteren Fremdsprache erbracht worden sein. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Foundations	LingF1 Introduction to Linguistics I (2 SWS)	1-2		1	K 60 oder	10
Linguistics	LingF2 Introduction to Linguistics II (2 SWS)	1-2	-	1	KA 60	10
	LingF3 (2 SWS)			1	HA 2500 oder	
Intermediate Linguistics	LingF4 (2 SWS)	3-4	-	1	VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	LingA1 (2 SWS)			1	HA 3500 oder	
Advanced Linguistics	LingA2 (2 SWS)	3-4	-	1	VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 30	10
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 Introduction to Literary Studies (2 SWS)	1	-	1	K 60 oder KA 60	5
Intermediate American	AmerF2 (2 SWS)	ab 1		-	K 60 oder KA 60	
Literature and Culture	AmerF3 (2 SWS)		-	1	oder MP 20	10
Intermediate British	BritF2 (2 SWS)		-	-	K 60 oder KA 60	
Literature and Culture	BritF3 (2 SWS)	ab 2		1	oder MP 20	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1	HA 5000 oder VbP	
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	3-4	-	1	oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 4	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5

Foundations Language Practice	SP1 Vocabulary and Pronunciation (2 SWS)	1-2	-	1	K 110 oder KA 110	5	
	SP2 Grammar (2 SWS)			1			
Advanced Language Practice	SP3 Composition (2 SWS)	3-4	-	1	K 110 oder KA 110	5	
	SP4 Advanced Composition (2 SWS)	<b>3-4</b>		1	oder VbP	5	
Foundations Methodology of	DidF1 (2 SWS)	1-2		1	K 90 oder KA 90 oder MP 30	10	
Teaching English as a Foreign Language	DidF2 (2 SWS)		-	1			
	DidA (2 SWS)			1	HA 3500 oder VbP		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	3-4	-	1	oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	8	
Summe							

# Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule – entfällt –

# Anlage 1.D.3: Wahlmodule – entfällt –

#### 1.E Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Es wird dringend empfohlen, dass das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse belegt wird.

Bis zum Abschluss des Zertifikatsprogramms ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse zu erbringen. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffer 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	-	K 60	8
Basismodul 1	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 0b		K 60	0
Altes Testament	BM 1b Grundkurs Altes Testament II	2		-	K 00	8
Basismodul 2	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	2	Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 0b		K 60	0
Neues Testament	BM 2b Grundkurs Neues Testament II	3		-		8
Basismodul 3 Systematische Theolo- BM 3a Grundkurs Dog- matik		2	Vorausgegan- gene Teilnahme	-	K 60	8
gie	BM 3b Grundkurs Ethik		an BM 0b			
Basismodul 4	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christen- tums	1	-		K 60	8
Kirchengeschichte	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christen- tums	1				
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Ge- schichte der Religionspä- dagogik	3	Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 0b		K 60	10
(Bachelor TE)	BM 5b Grundkurs Religi- onspädagogik und Religi- onsunterricht	3		,		10
Vertiefungsmodul 1-2	VM 1 Altes Testament		Vorausgegan-			
Biblische Theologie (Master LG)	VM 2 Neues Testament	4	gene Teilnahme an BM 1a/b und BM 2a/b	1	HA 15	10
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theolo-	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik	4	Vorausgegan-		HA 15 oder MP 30	10
gie (Master LG)	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	7	gene Teilnahme an BM 3a/b	1	TIN 13 OUGI WIF 30	

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	2	Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 4a/b	1	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 5	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedin- gungen für Religionsun- terricht	4	Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 5a/b	1	MP 30	10
Religionspädagogik	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedin- gungen für Religionsun- terricht	4		'		
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	3-4	Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1	HA 15	6
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3-4	Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1	VbP	5
Summe						96

# Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule – entfällt –

## Anlage 1.E.3: Wahlmodule

– entfällt –

## 1.F Katholische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird. Bis zur Anmeldung der Prüfungsleistung im Vertiefungsmodul 6 ist der Nachweis lateinischer und griechischer oder hebräischer Sprachkenntnisse zu erbringen.

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
Basismodul 1	BM1a Grundkurs Bibli- sche Theologie	4		1	K 90	6	
Biblische Theologie	BM 1b Themen und Texte	1	-	1	K 90	6	
Basismodul 2	BM 2a Grundkurs Dog- matik	1-2		1	K 90	6	
Systematische Theologie	BM 2b Grundkurs Fundamentaltheologie	1-2	_	1	K 90		
Basismodul 3	BM 3a Grundkurs Moraltheologie	4		1	MP 20	6	
Theologische Ethik	BM 3b Grundkurs Sozi- alethik	1	-	1	MP 20	6	
Decimal 114	BM 4a Grundkurs Alte Kirchengeschichte		-	1	K 90	6	
Basismodul 4 Historische Theologie	BM 4b Grundkurs Mitt- lere und Neue Kirchen- geschichte	1		1			
Basismodul 5	BM 5a Grundkurs Reli- gionspädagogik		-	1	- VbP	•	
Religionspädagogik	BM 5b Zentrale Themen der Religionspädagogik	2		1		6	
Vertiefungsmodul 1	VM 1a Exegese und Theologie AT	2	-	1	- K 90	8	
Biblische Theologie	VM 1b Exegese und Theologie NT	2		1	K 90	0	
Vertiefungsmodul 2	VM 2a Theologische Gotteslehre	3		1	MP 20	8	
Systematische Theologie	VM 2b Christologie und Soteriologie	3	-	1	WIF 20	0	
Vertiefungsmodul 3	VM 3a Ethik der Le- bensbereiche I	4		1	K 00	0	
Theologische Ethik	VM 3b Ethik der Le- bensbereiche II	4	-	1	K 90	8	
Vertiefus generalul 4	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte			1		8	
Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kir- chengeschichte	2	-	1	HA 10-12		

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik (Fachdidaktik)	VM 5a Religionsdidakti- sche Konzeptionen			1		10
	VM 5b Didaktik religiö- ser Lehr- und Lernpro- zesse	3	-	1	HA 10-12	
Vertiefungsmodul 6:	VM 6a Didaktik des Re- ligionsunterrichts	2.4	Nachweis von Latein- und Grie- chisch- oder Hebräisch- kenntnissen	1	MP 20 oder K 90	0
zierung	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts	3-4		1		8
Aufbaumodul 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	AM 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	3	-	1	HA 10-12	5
Aufbaumodul 3 Das Christentum im Ver- hältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligi- onen	AM 3 Das Christentum im Verhältnis zum Ju- dentum und zu den an- deren Weltreligionen	4	-	1	HA 10-12	5
Summe						90

## Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Aufbaumodul 2 Biblische Hermeneutik	AM 2 Biblische Hermeneutik	3	-	1	HA 10-12	4
Aufbaumodul 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Öku- mene	AM 4 Kirche und Sakra- mente in der innerchrist- lichen Ökumene	4	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4	-	1	K 90 oder MP 20	4
Summe						8

## Anlage 1.F.3: Wahlmodule

– entfällt –

## 1.G Mathematik

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vo- rausset- zungen für die Zu- lassung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analysis I	Vorlesung und Übung Analysis I	1		Ü	K (unbenotet)	10
Analysis II	Vorlesung und Übung Analysis II	2	-	Ü	K oder MP	10
Lineare Algebra I	Vorlesung und Übung Li- neare Algebra I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Algebra I	Vorlesung und Übung Al- gebra I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmische Mathematik	ab 3	-	Ü	K oder MP	10
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochas- tik I	ab 2	-	Ü	K oder MP	10
Geometrie für das Lehramt	Vorlesung und Übung Geometrie für das Lehr- amt	ab 2	-	Ü	K oder MP	10
Einführung in	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdi- daktik I			Ü	K oder HA	4
die Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdi- daktik II	ab 1		Ü	oder MP	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Lehren und Ler- nen im Mathe-	Vorlesung und Übung Fachdidaktik der Sekun- darstufe I	ab 3	-	Ü	K oder MP oder HA o- der VBP	6
matik-Unterricht	Seminar zur Fachdidaktik			eine Studienleistung	HA oder MP oder VBP	
Fachdidaktik 3. Fach Mathema- tik	Vorlesung und Übung aus der Fachdidaktik	ab 3	-	Ü	-	5
Fortgeschrittene Mathematische Methoden	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik II	ab 3	-	Ü	K oder MP	10
Summe	urt II	l	ı	ı	ı	95

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule – entfällt –

# Anlage 1.G.3: Wahlmodule – entfällt –

#### 1.H Philosophie

Bis zur Anmeldung für Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzun- gen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
Basismodul	Vorlesung	_		4	14.00	7	
Theoretische Philosophie	Tutorium	1	-	1	K 90	7	
Basismodul Praktische Philo-	Vorlesung	2		1	K 90	7	
sophie		2	-	1	K 90	1	
Basismodul Geschichte der	Vorlesung	4		4	K 90	7	
Philosophie I	Tutorium	1	-	1	K 90	1	
Basismodul Geschichte der	Vorlesung	2	-		14.00	7	
Philosophie II	Tutorium	2		1	K 90	1	
Logik	Vorlesung	1		1	K 90	7	
Logik	Tutorium	ı	_	'	1, 00	1	
Philosophisches Arbeiten	Seminar (3 SWS)	2	-	1	HA 10-12	10	
Philosophische	Seminar			1			
Themen und Texte	Seminar	3	-	1	HA 10-12	15	
Texte	Seminar			1			
Aufbaumodul Fachdidaktik	Einführung in die Philosophiedidaktik	3	-	1	HA 10-12 oder	10	
Fachdidaklik	Seminar			1	MP 20		
Philosophieren mit Schülerinnen	Seminar	4	-	1	HA 10-12 oder	8	
und Schülern	Seminar	·		1	MP 20	Ŭ	
Summe						78	

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Aufbaumodule aus den folgenden Wahlpflichtmodulen zu wählen.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien-leis- tung	Prüfungs-leis- tung	Leistungs- punkte	
Aufbaumodul	Seminar	0.4	1		HA 10-12	40	
Theoretische Philosophie	Seminar	3-4	-	1	oder MP 20	10	
Aufbaumodul	Seminar	0.4		1	HA 10-12	10	
Praktische Phi- losophie	Seminar	3-4	-	1	oder MP 20		
Aufbaumodul	Seminar	3-4	-	1	HA 10-12	10	

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien-leis- tung	Prüfungs-leis- tung	Leistungs- punkte
Geschichte der Philosophie	Seminar			1	oder MP 20	
Aufbaumodul	Seminar	2.4		1	HA 10-12	10
Wissenschafts- philosophie	Seminar	3-4	-	1	oder MP 20	
Summe						

Anlage 1.H.3: Wahlmodule -entfällt-

## 1.I Physik

Anlage 1.I.1: Pflichtn  Modul	Lehrveranstaltungen	Semest	ggf.	Studienleistung	Prüfungsleist	Leistungsp	
Modul	_	er	Voraussetzungen für die Zulassung	Otadiemeistang	ung	unkte	
Mechanik und Wärme	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	K (unbenotet)	6	
Elektrizität und Relativität	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2	-	Ü	K	8	
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	2	-	LÜ	-	4	
Theoretische Physik A	Theoreusche Physik A	1	-	Ü	K (unbenotet)	7	
Theoretische Physik B	Vorlesung und Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	K (unbenotet)	7	
	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3		Ü			
Experimentalphysik Teil 2	Vorlesung und Übung Kerne und Teilchen	4	-	Ü	MP	14	
	Vorlesung und Übung Festkörperphysik I			Ü			
Grundpraktikum B für	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3		LÜ			
das Lehramt	Grundpraktikum III für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Computergestützte Verfahren	Ab 4	-	LÜ	-	4	
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	3	-	LÜ		4	
	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik Physik	2	-	eine Studienleistung			
Lehren und Lernen im	Lernen von Physik	3	Einführung in die	eine Studienleistung		40	
Physik-Unterricht I und II	Lenren von Physik	3	Fachdidaktik Physik eine Studienleistun			10	
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	3	Lernen und Lehren von Physik		MP oder K		
Theoretische Physik C	Vorlesung und Übung Theoretische Physik C	3	-	Ü	MP	10	
Fachwissenschaftliche Vertiefung LA Physik	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II oder Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Kohärente Optik oder Vorlesung und Laborpraktikum Strahlenschutz und Radioökologie oder Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Festkörperphysik oder Vorlesung und Übung Gravitations- physik oder Vorlesung und Übung Quantenoptik oder Vorlesung und Übung Quanten-	3 oder 4	-	eine Studienleistung	MP oder K	5	
Summe	feldtheorie					79	

## Anlage 1.I.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module "Festkörperphysik II", "Atom- und Molekülphysik", "Kohärente Optik" und "Strahlenschutz" zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf.	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	_		Voraussetzungen für die Zulassung			
Festkörperphysik	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II	3	-	U	K oder MP	8
11	Laborpraktikum			LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	3	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
	Vorlesung und Übung			U		
Kohärente Optik	Kohärente Optik	4	-	LÜ	K oder MP	8
	Laborpraktikum					
Strahlenschutz	Vorlesung Strahlenschutz und	3 und 4	_		K oder MP	8
C. a. n. c. noon at 2	Radioökologie	J Gilla 4		LÜ	T CGG WII	J
	Laborpraktikum					
Summe						16

## Anlage 1.I.3: Wahlmodule

- entfällt -

## 1.J Politik-Wirtschaft

## Anlage 1.J.1: Pflichtmodule 1.J.1.a: Pflichtmodule in der Einführungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vo- rausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		,	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12	
Basismodul Politische Ideenge- schichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2		1			
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1	K 60 oder		
Politische Systeme und Regie- rungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		-	1	KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10	
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1	K 60 <u>oder</u>		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		-	1	KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10	
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1	K 60 oder		
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	KA 60 <u>o-</u> <u>der</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10	
	Vorlesung Statistik I: De- skriptive Statistik		-	1	K 120 <u>o-</u>		
Politikwissenschaftliche Statistik (FüBa)	Vorlesung Statistik II: Induktive und multivariate Statistik	1-2		1	der KA 120	10	
	Tutorium			1			
Summe							

## 1.J.1.b: Pflichtmodule in der Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschafts- politik	Vorlesung "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I"		-	ı	K 60	8
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4		1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	
V " 6 115 1 "	Seminar		-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	
Vertiefungsmodul Fachdi- daktik (3. Fach LG)	Seminar	3-4		1		10
Summe						18

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

## 1.J.2.a: Wahlpflichtmodule in der Einführungsphase

- entfällt -

## 1.J.2.b: Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsphase

Es müssen drei Module studiert werden.

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Se- mes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leis- tungs- punkte
Bildungssysteme und	Vorlesung <u>oder</u> Se- minar	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u>	10
Sozialisationsprozesse	Vorlesung			1	KA 60 <u>oder</u> HA 7	
Deliticaha Sazialagia	Vorlesung <u>oder</u> Se- minar	2.4		1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u>	
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Se- minar	<b>5-4</b>	3-4		MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Politikfelder und Politi-	Vorlesung <u>oder</u> Se- minar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u>	10
sche Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Se- minar			1	MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 oder HA 7	10
	Seminar			1	KA 60 <u>oder</u> HA 7	
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 oder HA 7	10
	Seminar			1	KA 60 <u>oder</u> HA 7	
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1	RA 00 <u>odel</u> HA 7	
Summe						

## Anlage 1.J.3: Wahlmodule

-entfällt-

## 1.K Sport

#### Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Zertifikatsprogramm nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Im Modul "Fachdidaktik" ergibt sich die inhaltliche Passung der drei Seminare aus den im Belegverfahren ersichtlichen Auswahloptionen.

Die Exkursion im Modul "Weitere Sportarten" darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als "EP Weitere Sportarten" oder als VP im Modul "Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten" belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	1-2 -	1	VbP -	6
Basismodul	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1		
	Kleine Spiele (1 SWS)			1	VbP	
	Anfangsschwimmen (1 SWS)			1		
Heterogenität im Schulsport	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS)	1-2	-	1	VbP	4
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1		
Einführung erzie- hungs-, sozial- und	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1		1		6
gesellschaftswiss. Sporttheorie	swiss. FP Sport und Gesellschaft	-	1	K/KA 60		
Einführung natur- wiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewe- gung/Training (2 SWS)	2	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-3	-	1	HA 15	8
Vertiefung erzie- hungs-, sozial- und gesellschaftswiss.	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Sporttheorie	VP Sport und Erziehung o- der VP Sport und Gesell- schaft (2 SWS)			1		
	VP Sport und Bewe- gung/Training (2 SWS)		-	1	HA 15	8
Vertiefung natur- wiss. Sporttheorie	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)	3-4		1		
	VP Sport und Bewe- gung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		_
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erzie- hung, Sport und Gesell- schaft, Sport und Bewe- gung/ Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	4	-	1	HA 15 oder MP 20	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Prob- leme des Unterrichtens (2 SWS)		-	1		10
	Berufsfeldspezifische Prob- leme des Unterrichtens o- der Umgang mit Heteroge- nität (2 SWS)	3-4		1	HA 15 oder MP 30	
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1		
Don't defens a deal	EP sportwiss. Forschungs- methoden (2 SWS)	0.4	-	1		
Projektmodul	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)	3-4		1	HA 15	6
	EP Leichtathletik (2 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)		-	1	VbP (unbe- notet)	
Individualsport	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)	1-4		1	VbP (unbe- notet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der da- zugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-2	-	1	VbP (unbe- notet)	8
Spielen in Mann- schaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der da- zugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbe- notet)	
Rückschlagspiele	VP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	Studienleistung der da- zugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	8
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbe- notet)	
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1	VbP (unbe- notet)	
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	
Weitere Sportarten	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)	3-4	Studienleistung der da- zugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	10
	Exkursion (7-14 Tage)			1	VbP (unbe- notet)	
Wahlvertiefung Di- daktik und Metho- dik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Aus- nahme der Spiele (2 SWS)	4	-	1	SP 30 und K/KA 60	4
Summe						98

<u>Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule</u> -entfällt-

<u>Anlage 1.K.3: Wahlmodule</u> -entfällt-

## 1.L Werte und Normen

## Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveran-staltun- gen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
EF	Seminar oder Vorlesung		-	1	HA 10-15 oder K 90	
Religionen und Weltan- schau- ungen (Drittfach)	Seminar oder Vorlesung	1-2		1		15
,	Seminar			1		
EF Religionswissen-	Vorlesung			1		
schaft	Seminar	1-2	-	1	K 90	15
(Drittfach)	Seminar			1	oder VbP	
Religionswissenschaft:	Seminar oder Vorlesung	3-4		1	VbP oder	10
Themen und Theorien	Seminar	3-4	-	1	MP 20 oder HA 10-12	10
	Seminar	3-4	Erfolgreich absolvierte Module "EF Religionen und Weltanschau- ungen" und "EF Religions-wissen- schaft"	1	VbP	10
Fachdidaktik	Vorlesung (Regel) oder Seminar			1	oder MP 20 oder K 90	
Grundlagenmodul The- oretische Philosophie	Vorlesung mit Tuto- rium	1	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Praktische Philosophie	Vorlesung mit Tuto- rium	2	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung mit Tuto- rium	1	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung mit Tuto- rium	2	-	1	K 90	5
Vertiefungsmodul Philo- sophische Themen und Texte	Vorlesung mit Tuto- rium "Logik" oder Seminar	3-4	-	1	K 90 oder HA 10-12	10
	Seminar			1	oder MP 20	
Philosophieren mit Schüler*innen im WuN- Unterricht	Einführung in die Philosophiedidaktik	3-4	-	1	HA 10-12 oder	8
	Seminar	- 3-4   -	1	MP 20		
Summe						88

# Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu absolvieren.

Modul	Lehrveran-stal- tungen	Se- mester	ggf. Voraussetzun- gen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bildungssysteme und Sozialisations-pro- zesse	Seminar oder Vor- lesung	3-4	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar oder Vor- lesung	3-4	-	1	K 60 oder	
	Seminar			1	KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
Summe						10

# Anlage 1.L.3: Wahlmodule

– entfällt –

## Anlage 2: Prüfungsformen

#### Anlage 2.1: Definitionen

#### Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

# Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

#### Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### Mündliche Prüfung (MP)

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

#### Praktikumsbericht (PB)

<sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Meldeund Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. <sup>2</sup>Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

## Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

<sup>1</sup>Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. <sup>4</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

#### Sportpraktische Präsentation (SP)

<sup>1</sup>Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. <sup>5</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>6</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. <sup>7</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>8</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

#### Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁵Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁵Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹¹Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

#### Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

<sup>1</sup>Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. <sup>2</sup>Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. <sup>3</sup>Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. <sup>4</sup>An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. <sup>5</sup>Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

<sup>6</sup>Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

# Ausarbeitung (AA)

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. 
<sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

## **Dokumentation (DO)**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

#### Essay (ES)

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

#### Kolloquium (KO)

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>3</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

## Kurzarbeit (KU)

<sup>1</sup>Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

#### Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

<sup>1</sup>Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>5</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. <sup>6</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>7</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

## Laborübung (LÜ)

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### Modell (MO)

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

#### Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der "musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe" soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogischpraktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

## Musikpraktische Präsentation (MU)

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

#### Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

## Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

#### Portfolio (PF)

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. <sup>3</sup>Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

#### Präsentation (PR)

<sup>1</sup>Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. <sup>3</sup>Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. <sup>4</sup>Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

#### Praxisprüfung (PP)

<sup>1</sup>Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativrhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

#### Projektarbeit (P)

<sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

#### Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

## Theaterpraktische Präsentation (TP)

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

# Übung (Ü)

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

## Unterrichtsgestaltung (U)

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting.

<sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

# Zeichnerische Darstellung (ZD)

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

# Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA Bachelorarbeit

HA Hausarbeit K Klausur

KA Klausur mit Antwortwahlverfahren

MA Masterarbeit

MP Mündliche Prüfung

PB Praktikumsbericht

PJ Projektorientierte Prüfungsform

SP Sportpraktische Präsentation

ST Studienarbeit

VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung

AA Ausarbeitung

DO Dokumentation

ES Essay

KO Kolloquium

KU Kurzarbeit

KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

LÜ Laborübung

MO Modell

ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

MU Musikpraktische Präsentation

MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation

PF Portfolio

PK Pädagogisch orientiertes Konzert

PR Präsentation
PP Praxisprüfung

P Projektarbeit SE Seminarleistur

SE Seminarleistung

TP Theaterpraktische Präsentation

Ü Übung

U Unterrichtsgestaltung

ZD Zeichnerische Darstellung

## Anlage 3 Ergänzende Regelungen

# Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. <sup>2</sup>Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden. <sup>3</sup>Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das noch § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studiengangs (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. <sup>4</sup>Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. <sup>5</sup>Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden. <sup>6</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden ein Prüfungszeitraum spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommerse- mester	Prüfungszeit- raum Sommerse- mester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeit- raum Wintersemester
Variante 1				
Zeitraum für alle Prü- fungsformen außer VbP	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
Zeitraum für	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Prüfungsform VbP				
Variante 2				
Zeitraum I für alle Prü- fungsformen außer VbP	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
Zeitraum <b>II</b> für alle Prü- fungsformen außer VbP	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

# Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1 gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemes- ter	Wintersemester
Variante 1		
Zeitraum für alle Prü- fungsformen außer VbP	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Prüfungsform VbP		
Variante 2		
Zeitraum I für alle Prü- fungsformen außer VbP	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
Zeitraum <b>II</b> für alle Prü- fungsformen außer VbP	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Prüfungsform VbP		

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 15 Absatz 1. <sup>3</sup>Für Prüfungsleistungen, die zum Ende des Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

## Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.

## Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Ort, Datum



Anlage 4 a: Rücktritt wegen Krankheit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss (Prüfungen mit Prüfungstermin)

Rücktrittserklärung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest Angaben der/des Studierenden: Nachname: Vorname: Geburtsdatum: E-Mail-Adresse: Telefonnummer: Matrikelnummer: Studiengang: Betroffene Prüfung: Modul/Prüfung: Form der Prüfung: Klausur mündliche Prüfung Prüferin/Prüfer: Prüfungstermin: Erläuterungen der/des Studierenden zur Prüfungsunfähigkeit: Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Angaben der/des behandelnden Ärztin/Arztes nähere Ausführungen zur Einschränkung zu machen. Bedenken Sie bitte, dass der Prüfungsausschuss nur anhand dieses Formulars in der Lage sein muss, eine Entscheidung zu treffen. \* \*Sollte der Platz für Ihre Ausführungen nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt als Anlage bei. Erklärung der/des Studierenden: 1. Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o.g. Prüfung. 2. Die Datenschutzhinweise im Anhang habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin/meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben. 3. Meine behandelnde Ärztin/mein behandelnder Arzt wird hiermit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und ermächtigt, relevante Informationen im Zusammenhang dieses Antrags an die Leibniz Universität weiterzugeben. Unterschrift

## Erläuterung für die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

#### Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendige personenbezogene Daten dürfen für diese Zwecke erhoben werden. (Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO)

Hinweis: Dieses Formular ist ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin/des Arztes:		
Meine heutige Untersuchung der Patientin/des Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:		
2. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)		
auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend		
(Hinweis: Examensängste und Prüfungsstress sind grundsätzlich keine Beeinträchtigung mit Krankheitswert, es sei denn, dass sie den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen.)		
3. Dauer der Krankheit:		
von: bis:		
4.   Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)		
5. Datum, Unterschrift: Praxisstempel		



# Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit:

Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der/des Studierenden:		
Nachname:	Vorname:	
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	Matrikelnummer:	
Studiengang:		
Betroffene Prüfung:		
Modul/Prüfung:	Form der Prüfung:  Bachelorarbeit	
	☐ Masterarbeit	
Prüferin/Prüfer:	Aktueller Abgabetermin: Gab es bereits eine Verlängerung?  ja nein Falls ja, ursprünglicher Abgabetermin:	
Bedenken Sie bitte, dass der Prüfungsausschuss n	r/des behandelnden Ärztin/Arztes nähere Ausführungen zur Einschränkung zu machen. ur anhand dieses Formulars in der Lage sein muss, eine Entscheidung zu treffen. *	
	eichen, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt als Anlage bei.	
nem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeb 3. Meine behandelnde Ärztin/mein behande	be ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin/mei-	
Ort Datum		

## Erläuterung für die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

#### Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendige personenbezogene Daten dürfen für diese Zwecke erhoben werden. (Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO)

Hinweis: Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin/des Arztes:
9. Meine heutige Untersuchung der Patientin/des Patienten
10. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)
auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend
(Hinweis: Examensängste und Prüfungsstress sind grundsätzlich keine Beeinträchtigung mit Krankheitswert, es sei denn, dass sie den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen.)
11. Dauer der Krankheit:
von: bis:
12.   Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)
5. Datum, Unterschrift: Praxisstempel

Ort, Datum



Anlage 4 c: Rücktrittserklärung/Verlängerung der Bearbeitungszeit: Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigen Gründen (nicht krankheitsbedingt)

# Rücktrittserklärung/Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigen Gründen (gem. § 15 Abs. 5 und 6 der Prüfungsordnung)

(gem. § 15 Abs. 5 und 6 der Prufungsordnung)		
Angaben der/des Studierenden:		
Nachname:	Vorname:	
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	Matrikelnummer:	
Studiengang:		
Betroffene Prüfung:		
Modul/Prüfung:	Form der Prüfung:  Klausur  mündliche Prüfung  Bachelorarbeit  Masterarbeit	
Prüferin/Prüfer:	Prüfungstermin/Aktueller Abgabetermin: Gab es bereits eine Verlängerung?  ja nein Falls ja, ursprünglicher Abgabetermin:	
Erklärung der/des Studierenden (Zutreffendes bitte ankreuz  Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o.g. Prüfung		
Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungsz	eit der o.g. Arbeit aus wichtigen Gründen.	
Die wichtigen Gründe werden auf Seite 2 ausführlich erläuter fügt.	t, ggf. notwendige Anlagen sind diesem Dokument beige-	

 ${\sf Unterschrift}$ 

Ausführliche Erläuterung der für den Rücktritt/die Verlängerung geltend gemachten wichtigen Gründe:
Transferrence Enableraring der für den nackentiquie Verlangerung gentema gemäenten Wientigen Grande.

Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

#### Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

#### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vertreten durch den Präsidenten Welfengarten 1 30167 Hannover

#### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Stabsstelle Datenschutz Königsworther Platz 1
30167 Hannover

E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

#### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:

- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

#### Allgemeine Informationen:

Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie –soweit erforderlich– Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

#### Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

#### Ihre weiteren Rechte:

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte – vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt – im Übrigen an:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: <a href="mailto:studium@uni-hannover.de">studium@uni-hannover.de</a>

Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

#### Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de